Vereinssatzung

Der Volkshochschulen Dachau Land und Region e.V.

Beschlossen am 14.05.1974 in Markt Indersdorf. Zuletzt geändert auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2025.

Im Folgenden wird jeweils nur eine geschlechtsbezogene Ausdrucksform verwendet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter (männlich/weiblich/divers), auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Die Volkshochschulen Dachau Land und Region e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 20179 eingetragen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Sitz des Vereins ist Dachau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitgliedsvolkshochschulen, sowohl der selbstständigen und eigenverantwortlichen als auch der kommunalen oder Mitglieder anderer Rechtsformen beim Auf- und Ausbau und bei der ständigen Durchführung eines flächendeckenden, breitgefächerten Volkshochschulangebots im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG).

(2) Der Verein hat folgende Aufgaben:

(a) Die Vertretung aller Mitgliedsvolkshochschulen——————gegenüber deren Landkreis und anderen auf Kreis-und höherer Ebene arbeitenden Institutionen oder Organisationen in einer alle oder mehrere betreffenden Angelegenheiten,"

(b) die Vertretung der Mitgliedsvolkshochschulen im Landkreis Dachau beim Bayerischen Volkshochschulverband (bvv), beim Deutschen Volkshochschulverband (DVV) und der Bezirksvertretung der Volkshochschulen in Oberbayern (bvv Bezirk Oberbayern), die nicht unmittelbar Mitglied beim bvv sind,

(c) die ständige Information der Mitgliedsvolkshochschulen über alle aktuellen Fragen der Erwachsenenbildung,

(d) die Unterstützung und die Förderung der Erwachsenenbildungsarbeit der einzelnen Mitgliedsvolkshochschulen, sowie der Förderung in Bereichen der Kinder – und Jugendhilfe und ergänzende Schulangebote,

(e) die unmittelbare Durchführung von Maßnahmen der Erwachsenenbildung mit überörtlicher Bedeutung im Einvernehmen mit der bzw. mit den jeweiligen örtlichen Volkshochschulen.

(3) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Bayerischen Volkshochschulverband (bvv) registrierte rechtsfähige Volkshochschule oder jede Einrichtung werden, welche Erwachsenenbildung im Sinne des Bayerischen Volkshochschulverbandes im Landkreis Dachau oder in dem Landkreis, welcher diese Volkshochschule oder Einrichtung außerhalb des Landkreises Dachau angehört, durchführt und die Satzung anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist in Textform vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) freiwilligen Austritt

(b) Ausschluss

(c) Streichung

(2) Mitglieder können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem engeren Vorstand in Textform zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei schweren Verstößen gegen die Satzung möglich.

(4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des engeren Vorstandes oder von Seiten der erweiterten Vorstandschaft die erweiterte Vorstandschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Gegen diesen Ausschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 der Delegierten entscheidet.

(5) Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, in der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung des erweiterten Vorstandes gehört zu werden, gegebenenfalls muss eine schriftlich eingegangene Stellungnahme verlesen werden.

(6) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach Mahnung in Textform durch den engeren Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet ist.

§ 7 Finanzen

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Bedarf kann zur zusätzlichen Finanzierung der Verbundgeschäftsstelle von dieser ein Teil der den Mitgliedsvolkshochschulen zustehenden Staatszuschüsse einbehalten werden. Die Höhe des von jeder Mitgliedsvolkshochschule einzubehaltenden Betrages ermittelt sich aus zuvor gemeinsam definierten Leistungskennzahlen der jeweiligen Mitgliedsvolkshochschule. Die Summe der insgesamt einbehaltenen Zuschüsse pro Jahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Verein finanziert sich durch die Mitgliedsbeiträge der Mitgliedsvolkshochschulen, öffentliche Mittel, Spenden und Teilnehmergebühren.

(3) Zuwendungen dürfen nicht angenommen werden, wenn sie zu Bedingungen verpflichten, die dem Vereinszweck widersprechen.

4) Zuschüsse des Landkreises Dachau und andere auf den Landkreis Dachau bezogene oder vom Landkreis Dachau gewährte Zuwendungen werden nur an die Mitgliedsvolkshochschulen mit Sitz im Landkreis Dachau ausgereicht, Zuschüsse und Zuwendungen anderer Landkreise nur an die jeweiligen dort ansässigen Volkshochschulen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

(a) die Mitgliederversammlung

(b) der engere Vorstand

(c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Entlastung des engeren Vorstandes,

(b) Wahl des engeren Vorstandes und der Revisoren auf zwei Jahre,

(c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts des engeren Vorstandes, der Jahresabrechnung und des Revisionsberichts des Vereins,

(d) Beschlussfassung über einen Stellenplan.

(e) Beschlussfassung über einen Antrag einer Mitgliedsvolkshochschule gem. § 11 Abs. 4 der Satzung,

(f) Beschlussfassung über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den erweiterten Vorstand,

(g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Art des Einzugs,

(h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung

(2) Jede Mitgliedsvolkshochschule entsendet einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten der Mitgliedsvolkshochschulen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten der Mitgliedsvolkshochschulen, sofern form- und fristgerecht geladen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den engeren Vorstand mindestens zehn Tage vor Tagungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

(7) Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes regeln, werden alle Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten getroffen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(8) Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des engeren Vorstandes. Der engere Vorstand kann ein anderes Volkshochschulmitglied damit beauftragen.

§ 10 Der engere Vorstand

(1) Der engere Vorstand besteht aus drei Personen, die in jeweiliger Einzelvertretungsberechtigung den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Damit ein Vorstandsmitglied in Abwesenheit gewählt werden darf, bedarf es hierzu einer Willensbekundung des zur Wahl stehenden Mitglieds in Textform.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Alle Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird der erweiterte Vorstand einberufen. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem Mitglied des engeren Vorstands unterzeichnet.

(6) Zu den Aufgaben des engeren Vorstandes gehören:

(a) Die Führung des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht gemäß Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen Stellvertreter zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellen. Geschäftsführer und Stellvertreter können gleichzeitig auch Vorstandsmitglieder sein. Die Aufgabenverteilung der Mitglieder des engeren Vorstands untereinander und der Geschäftsführung kann in einer vom engeren Vorstand zu errichtenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

(b) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit

(c) Entscheidung über den Haushaltsplan

(d) Personalentscheidungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(e) Einstellung und die Festlegung der Kompetenzen des haupt- und nebenamtlichen Personals der Geschäftsstelle sowie Abschluss und Beendigung der Arbeitsverhältnisse

(f) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

(g) Kontrolle der Durchführung der in § 3 Abs. 2 festgelegten Aufgaben durch einen bestellten Geschäftsführer.

(7) Der engere Vorstand kann bis zu 5 ehrenamtliche Beiräte mit folgenden Aufgaben und Rechten bestellen:
Sie unterstützen und beraten den engeren Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und können mit konkreten einzelnen und temporären Aufgaben betraut werden. Die Beiräte sind zu keinem Zeitpunkt vertretungsberechtigte Mitglieder des engeren Vorstands. In ihrer Funktion als Beirat sind sie nicht stimmberechtigt.

(8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende jährliche Tätigkeitsvergütung erhalten. Diese orientiert sich an der Höhe der jeweils gültigen jährlichen Ehrenamtspauschale. Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder, die auch Geschäftsführer sind, dürfen für diese Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird im Geschäftsführeranstellungsvertrag festgelegt.

§ 11 Der erweiterte Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren Vorstand und je einem gesetzlichen oder gewählten Vertreter der Mitgliedsvolkshochschulen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des engeren Vorstandes und mindestens die Hälfte der Vertreter der rechtlich selbständigen Mitgliedsvolkshochschulen anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, diese ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsvolkshochschulen.

(a) Ein doppeltes Stimmrecht von Mitgliedsvolkshochschulen, die einen Vertreter im engeren Vorstand haben, wird bei Beschlüssen unter §11 ausgeschlossen.

(b) der engere Vorstand ist mit einer Stimme stimmberechtigt und vertritt dabei die im engeren Vorstand zuvor mehrheitlich abgestimmte Position.

(c) Im Falle des § 10 Abs (4), Satz 3 (Stimmengleichheit bei vom engeren Vorstand zu treffenden Entscheidungen) entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit, stimmberechtigt sind dabei nur die anwesenden Vertreter der Mitgliedsvolkshochschulen.

(2) Der erweiterte Vorstand beschließt über

(a) Aufnahmeanträge

(b) den Ausschluss von Mitgliedern

(3) Der erweiterte Vorstand beachtet bei seiner Arbeit folgende Grundsätze:

Bei allen Beschlüssen, die finanzielle Auswirkungen haben, insbesondere bei der Aufteilung von Zuschüssen und Überschüssen, ist die Leistung in anrechenbaren Doppelstunden der einzelnen Mitgliedsvolkshochschulen zu berücksichtigen.

(4) Fühlt sich eine Mitgliedsvolkshochschule durch Beschlüsse des erweiterten Vorstandes im Sinne § 11 Abs. 2 oder 3 nicht angemessen berücksichtigt, kann sie sich in dieser Angelegenheit an die Mitgliederversammlung wenden, die dann entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Der erweiterte Vorstand berät und wirkt mit bei:

(a) der Haushaltsplanung des Vereins

(b) Erfahrungsaustausch, Beratung, Kooperation hinsichtlich der Programmgestaltung

(c) bei verwaltungstechnischen Fragen, die alle oder mehrere Volkshochschulen betreffen,

(d) bei der Lösung von gemeinsamen Problemen der Erwachsenenbildung, z.B. über einheitliche Dozentenhonorare, Hörergebühren, Dozentenfortbildung etc.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. Mit der Einladung der Mitgliederversammlung ist in der Tagesordnung ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Satzungsänderungen und Beschlüsse sind zusammen mit der Einladung zu verschicken. Die Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für eine Veränderung des Vereinszwecks.

(2) Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes Satzungsänderung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen und konkreten Entwürfen der Änderungen in Textform beim engeren Vorstand eingereicht werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich jedoch, möglichst zeitnah die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Sinn der unwirksamen am Nächsten kommt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich und anteilig an die gemeinnützigen Mitgliedsvolkshochschulen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Erwachsenenbildung zu verwenden haben.

Die Neufassung der Satzung wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 19.9.2024 in Markt Indersdorf.

Die Verlegung des Sitzes von Markt Indersdorf nach Dachau wurde beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 in Altomünster.

Karin Beittel

(Vorstand)